

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 19. Juli 1985

23. Stück

38. Gesetz: Wiener Veranstaltungsgesetz; Änderung.

38.

Gesetz vom 26. April 1985, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch die Novelle LGBl. Nr. 31/1984, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten und Münzgewinnspielapparaten dürfen nicht verliehen werden, wenn die Zahl der auf Grund der angestrebten Konzessionen in derselben Veranstaltungsstätte insgesamt zu betreibenden Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate zwei übersteigen würde. Dies

gilt jedoch nicht für Veranstaltungsstätten, die sich im Volksprater (§ 6 Abs. 2 Z 1) oder Laerwald (§ 6 Abs. 2 Z 2) befinden. Jedoch dürfen Konzessionen für den Betrieb von mehr als zwei Unterhaltungsspielapparaten oder Münzgewinnspielapparaten in Spielhallen der genannten Volksbelustigungsorte nur dann verlängert oder neu verliehen werden, wenn auf derselben Grundfläche (Parzelle) zum Jahresende 1984 bereits eine derartige Konzession bestanden hat, oder im Interesse einer Strukturverbesserung eine andere Grundfläche zur Verfügung steht, falls spätestens gleichzeitig mit der Konzessionsverleihung die Konzessionen auf einer bisherigen Spielhalle ersatzlos erloschen sind.“

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion